

Übersicht Außerklinische Intensivpflege (Stand 01.01.2025)

Leistungen im Rahmen der Potenzialerhebung

GOP	Kurzbeschreibung	Abrechnungsbestimmung	EBM-Bewertung Preis B€GO	Berechnungsfähig von
37700	Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil A	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer mindestens 20 Minuten. • Einmal im Behandlungsfall, höchstens zweimal im Krankheitsfall. Bei einer dreimaligen Berechnung im Krankheitsfall ist eine ausführliche medizinische Begründung erforderlich (FK 5009). • Bei Berechnung im Rahmen der Videosprechstunde mit Buchstaben „V“ zu kennzeichnen (GOP 37700V). 	257 Punkte 31,85 €	- Ärzten mit Genehmigung zur Potenzialerhebung nach § 8 Abs. 1 oder 2 AKI-RL
37701	Zuschlag zur GOP 37700 für die Durchführung der Erhebung im Rahmen eines Besuches nach der GOP 01410 oder 01413	<ul style="list-style-type: none"> • Je weitere vollendete 10 Minuten. • Dreimal im Behandlungsfall. 	128 Punkte 15,86 €	
37704	Zuschlag zur GOP 37700 für die Durchführung einer Schluckendoskopie (FEES)		294 Punkte 36,44 €	
37705	Zuschlag zur GOP 37700 für die Bestimmung des Säurebasenhaushalts und Blutgasanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. 	84 Punkte 10,41 €	
37706	Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Krankenhäuser mit einer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 5 der AKI-RL.	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal im Behandlungsfall. • Abschlag in Höhe von 30% bei ausschließlicher Videosprechstunde im Quartal => Näheres zur Videosprechstunde siehe https://www.kvb.de/praxis/it-in-der-praxis/videosprechstunde/ 	159 Punkte 19,71 €	

37714	<p>Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal im Behandlungsfall. • Im Arztfall nicht neben Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale berechnungsfähig. 	<p>106 Punkte 13,14 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ärzten mit Genehmigung zur Potentialerhebung - Ärzten mit Genehmigung nach § 9 Abs. 1 S. 4 AKI-RL - Kinder- und Jugendmedizinern, - Anästhesisten - Fachärztlich tätigen Internisten ohne Schwerpunkt - Pneumologen - HNO-Ärzten - Kinder- und Jugendpsychiatern bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen - Neurologen, Nervenärzten, FÄ für Neurologie und Psychiatrie und Neurochirurgen - Psychiatern - Chirurgen, Orthopäden, Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie - FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniater und Pädaudiologen) - Ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - Rehamedizinern - Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin - Nicht von: Krankenhäuser und Privatärzte (gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AKI-RL)*
-------	---	--	-------------------------------	--

Kennzeichnung von Bronchoskopien im Zusammenhang mit der Erhebung: Bronchoskopien nach den GOPen 09315 und 13662 EBM, die im Zusammenhang mit der Erhebung nach § 5 der AKI-RL erbracht werden, sind **in der Abrechnung mit dem Buchstaben „A“ (09315A, 13662A)** zu kennzeichnen.

Verordnung, ärztliche Koordination und Fallkonferenz

GOP	Kurzbeschreibung	Abrechnungsbestimmung*	EBM-Bewertung Preis B€GO	Berechnungsfähig von
37710	<p>Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teile B und C nach § 6 der AKI-RL</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. • Dauer mindestens 10 Minuten. • Maximal dreimal im Krankheitsfall. • Voraussetzung zur Berechnung bei beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten ist das Vorliegen <ul style="list-style-type: none"> ○ einer Erhebung im Rahmen des Entlassmanagements oder ○ einer Erhebung nach GOP 37700, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 der AKI-RL nicht erfüllt sind. Die Durchführung darf zum Zeitpunkt der Verordnung nicht länger als drei Monate bzw. bei beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten bei denen keine Aussicht auf nachhaltige Besserung der zugrunde liegenden Funktionsstörung besteht und eine Dekanülierung oder Entwöhnung dauerhaft nicht möglich ist, nicht länger als sechs Monate zurück liegen. Ausnahmeregelung gem. § 5b der AKI-RL für Patienten, die vor 30.10.2023 AKI-Leistungen erhalten haben. <p>⇒ Bis zum 30.06.2025 gilt die befristete Sonderregelung, dass eine Potenzialerhebung vor jeder Verordnung durchgeführt werden soll.</p>	<p>167 Punkte 20,70 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ärzten mit Genehmigung zur Potentialerhebung - Ärzte mit Genehmigung nach § 9 Abs. 1 S. 4 AKI-RL - Kinder- und Jugendmedizinern - Anästhesisten - Pneumologen - FÄ für Neurologie - Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin - Ärzten gemäß § 9 Abs. 2 der AKI-RL, die auf die außerklinische Intensivpflege auslösende Erkrankung spezialisiert sind (ausschließlich bei Patienten, die weder beatmungspflichtig noch trachealkanüliert sind) - Ärzten gemäß § 9 Abs. 2 der AKI-RL, die nicht auf die die außerklinische Intensivpflege auslösende Erkrankung spezialisiert sind bei Verordnung im Rahmen eines telemedizinischen Konsils mit auf einem auf die Erkrankung spezialisierten Vertragsarzt (ausschließlich bei Patienten, die weder beatmungspflichtig noch trachealkanüliert sind). - Nicht von: Krankenhäuser und Privatärzte (gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AKI-RL)*

37711	Zuschlag zur Versichertenpauschale oder Grundpauschale für den die außerklinische Intensivpflege koordinierenden Vertragsarzt gemäß § 12 Abs. 1 der AKI-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal im Behandlungsfall. • Kann nur von dem Arzt berechnet werden, durch den im Zeitraum der letzten zwei Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals eine Verordnung nach GOP 37710 erfolgt ist. • Bei der Berechnung neben GOP 01420 im Behandlungsfall ist eine medizinische Begründung (FK 5009) erforderlich. 	275 Punkte 34,08 €	
37720	Fallkonferenz gemäß § 12 Abs. 2 der AKI-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstens achtmal im Krankheitsfall. • Auch telefonisch oder per Video möglich. 	86 Punkte 10,66 €	<ul style="list-style-type: none"> - Ärzten mit Genehmigung zur Potentialerhebung - Hausärzten - Kinder- und Jugendmedizinern - Anästhesisten - Fachärztlich tätigen Internisten ohne Schwerpunkt - Pneumologen - Hals-Nasen-Ohrenärzten - Kinder- und Jugendpsychiatern bzw. FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen - Neurologen, Nervenärzten, FÄ für Neurologie und Psychiatrie und Neurochirurgen - Psychiatern - Chirurgen, Orthopäden, Orthopäden und Unfallchirurgen - FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniater und Pädaudiologen)

				<ul style="list-style-type: none"> - Ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - Rehamedizinern - Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin - Nicht von: Krankenhäuser und Privatärzte (gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AKI-RL)*
--	--	--	--	---

Details zu den Abrechnungsvoraussetzungen (wie zum Beispiel konkrete Leistungsinhalte und Abrechnungsausschlüsse) entnehmen Sie bitte den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 617. Sitzung vom 16.11.2022. Sie finden diese auf der Internetseite des BA unter www.institut-des-bewertungs-ausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse.

* Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Krankenhäuser (gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AKI-RL) können aufgrund der Beschränkung des Teilnahmeumfangs auf die Durchführung von Potenzialerhebungen (§ 8 Abs. 5 der AKI-RL) folgende GOPen aus dem Abschnitt 37.7 EBM nicht abrechnen:

- Verordnung (GOPen 37710, 37711),
- Konsiliarleistung (GOP 37714) und
- Fallkonferenz (GOP 37720).

Vergütung

Die GOPen des Abschnitts 37.7 EBM und für die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL durchgeführten Bronchoskopien nach den GOPen 09315 und 13662 EBM (Kennzeichnung erforderlich, s. o.) erfolgt die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Weitere Informationen unter:

- Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschuss (www.g-ba.de) in der Rubrik Richtlinien. Die Kenntnis dieser Richtlinien stellt die Voraussetzung zur regelkonformen Umsetzung dar.
- KBV-Praxisnachrichten vom 24.11.2022 ([KBV - Vergütung für außerklinische Intensivpflege und Verordnungsformulare festgelegt](#)) und weitere Informationen der KBV zur Außerklinischen Intensivpflege <https://www.kbv.de/html/60812.php>
- Voraussetzungen und Regelungen zur Videosprechstunde, unter anderem auch zur befristeten Ausnahme von der GOP-bezogenen Obergrenze bei höchstens 3 Erhebungen im Quartal: <https://www.kvb.de/praxis/it-in-der-praxis/videosprechstunde/>
- Verordnung von außerklinischer Intensivpflege: www.kvb.de in der Rubrik Verordnungen – Sonstige Verordnungen – Außerklinische Intensivpflege
- KBV-Themenseite: www.kbv.de in der Rubrik Service - Service für die Praxis- Verordnungen - Außerklinische Intensivpflege